

## 2. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), i.d.z.Zt. gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. \_\_\_\_ folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.10.2017 (Thür. Allgemeine Nr. 246 v. 21.10.2017, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 246 v. 21.10.2017), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührensatz in €</b>
<b>1.</b>	<b><i>Reihengrabstätten für Erdbestattungen</i></b>	
<b>1.1</b>	<b><i>Erdreihengrab</i></b>	
1.1.1	<i>für die Überlassung eines Reihengrabes auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten 10 Jahren nach Erwerb, je Grabstelle</i>	<b>1.223,22</b>
1.1.2	<i>für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr</i>	<b>733,70</b>
<b>2.</b>	<b><i>Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</i></b>	
<b>2.1</b>	<b><i>Erdwahlgrab</i></b>	

2.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>1.992,17</b>  <b>66,40</b>
2.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - zweistellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>3.158,13</b>  <b>105,27</b>
2.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - dreistellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>4.537,77</b>  <b>151,26</b>
2.1.4	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - vierstellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>5.917,40</b>  <b>197,24</b>
2.1.5	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - fünfstellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>7.297,03</b>  <b>243,23</b>
2.1.6	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - sechsstellige Grabstätte  Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	<b>8.676,66</b>  <b>289,22</b>
<b>2.2</b>	<b>Rasenwahlgrab</b>	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdrasenwahlgrabstätten	

	einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte	<b>1.580,66</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>1.867,69</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>114,94</b>
2.2.2	Liegeplatte als Namensstein für Erdrasenwahlgrab, einschließlich Verlegen	<b>173,94</b>
<b>2.3</b>	<b>Muslimisches Erdwahlgrab</b>	
2.3.1	für das 50-jährige Nutzungsrecht -einsteilige Grabstätte	<b>3.320,29</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes -für 1 Jahr	<b>66,41</b>
<b>3.</b>	<b>Reihen- und Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Urnenreihengrab</b>	
3.1.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für 1 Urne auf 20 Jahre	<b>441,77</b>
	zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage	<b>46,44</b>
<b>3.2</b>	<b>Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)</b>	
3.2.1	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL <b>ohne namentliche Benennung</b> je Urne,	<b>350,32</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>179,34</b>
3.2.2	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL im <b>Sternenkinderfeld</b> je Urne,	<b>350,32</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	<b>179,34</b>
3.2.3	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL <b>mit namentlicher Benennung</b> je Urne an einer <b>Stele</b> ,	<b>353,84</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, Namenszug und Herrichtung der Anlage	<b>578,81</b>
3.2.4	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL <b>mit namentlicher Benennung</b> je Urne als <b>Einzelgrab</b> ,	<b>610,60</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, einer Liegeplatte als Namensstein inkl. Verlegen und Herrichtung der Anlage	<b>620,05</b>

<b>4.</b>	<b>Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Urnenwahlgrab</b>	
4.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 2 Urnen	<b>857,86</b>
	zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage	<b>2,94</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>28,69</b>
4.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 4 Urnen	<b>1.103,19</b>
	zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage	<b>5,88</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>36,96</b>
4.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 6 Urnen	<b>1.794,33</b>
	zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage	<b>8,82</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>60,10</b>
<b>4.2</b>	<b>Rasenwahlgrab</b>	
4.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenrasenwahlgrab- stätten, - je Grabstätte für 4 Urnen	<b>1.100,55</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwal- tung und Herrichtung der Anlage	<b>1.124,62</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>74,17</b>
<b>4.3</b>	<b>Baumgrab</b>	
4.3.1	Baumgrabgrabstätte, für 1 Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre,	<b>1.129,39</b>
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwal- tung und Herrichtung der Anlage	<b>1.790,97</b>
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	<b>146,01</b>
4.3.2	Liegeplatte als Namensstein je Bestattung ist Bestandteil für den Erwerb, einschließlich Verlegen	<b>173,94</b>

<b>5.</b>	<b>Bestattungsgebühr</b>	
<b>5.1</b>	<b>Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen, je Bestattung</b>	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	<b>665,62</b>
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	<b>544,60</b>
5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	<b>121,02</b>
<b>5.3</b>	<b>Trägereinsatz für Erd- und Urnenbestattung</b>	
5.3.1	Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (5 Träger)	<b>302,55</b>
5.3.2	Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben (6 Träger)	<b>363,06</b>
5.3.3	Trägereinsatz je Erdbestattung für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	<b>181,53</b>
5.3.4	Trägereinsatz für Urnenbestattung je angefangene halbe Stunde (auf den Ortsteilen zuzüglich Wegezeit)	<b>30,25</b>
<b>5.4</b>	<b>Ausbettungen von Erdbestatteten</b>	
5.4.1	je Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahren Liegezeit	<b>907,66</b>
5.4.2	je Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	<b>1.028,68</b>
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit	<b>847,15</b>
<b>5.5</b>	<b>Aus- und Umbettungen von Urnenbestatteten</b>	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	<b>272,30</b>
5.5.2	Umbettung einer Urne	<b>423,57</b>
<b>6.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
6.1	Grundgebühr für die Vorhaltung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof je Bestattungsfall	<b>99,45</b>
6.2	für die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde	<b>152,23</b>
	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde	<b>76,11</b>
6.3	für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	<b>64,03</b>
<b>6.4</b>	<b>Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle</b>	
6.4.1	bis 6 Kalendertage	<b>68,88</b>
6.4.2	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	<b>11,48</b>
6.5	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Tiefkühlzelle je Kalendertag	<b>25,32</b>
<b>7.</b>	<b>Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung</b>	
7.1	Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 1 Jahr	<b>20,15</b>
7.2	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	<b>23,30</b>
7.3	Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	<b>24,67</b>
7.4	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	<b>29,95</b>
7.5	Urnenversand	<b>64,02</b>

7.6	<i>Personaleinsatz, pro Person/Stunde</i>	<b>34,00</b>
7.7.	<i>Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz</i>	<b>31,84</b>
7.8.	<i>Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz</i>	<b>18,33</b>
7.9	<i>Betriebsstunde Transporter ohne Personaleinsatz</i>	<b>8,20</b>
<b>7.10</b>	<b><i>Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung</i></b>	
<b>7.10.1</b>	<b><i>Hauptfriedhof Eisenach</i></b>	
7.10.1.1	<i>Erdreihengrabstätte</i>	<b>72,71</b>
7.10.1.2	<i>Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung</i>	<b>88,63</b>
7.10.1.3	<i>Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung</i>	<b>118,17</b>
7.10.1.4	<i>Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung</i>	<b>177,26</b>
7.10.1.5	<i>Urnenreihengrabstätte</i>	<b>51,13</b>
7.10.1.6	<i>Urnenwahlgrabstätte</i>	<b>72,71</b>
<b>7.10.2</b>	<b><i>Ortsteilfriedhöfe</i></b>	
7.10.2.1	<i>Erdwahlgrabstätte – einfache Beräumung</i>	<b>107,91</b>
7.10.2.2	<i>Erdwahlgrabstätte – aufwendige Beräumung</i>	<b>129,50</b>
7.10.2.3	<i>Erdwahlgrabstätte – sehr aufwendige/schwere Beräumung</i>	<b>151,08</b>
7.10.2.4	<i>Urnenwahlgrabstätte</i>	<b>86,33</b>
7.10.3	<i>Räumung von Grabmalen</i>	<b>59,09</b>
7.11	<i>Urnenanforderung (Anforderung, Ausstellen und Versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassung)</i>	<b>30,22</b>
7.12	<i>Genehmigung für die Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</i>	<b>30,22</b>
7.13	<i>Gebühr für schriftliche Auskünfte, je angefangene halbe Stunde</i>	<b>20,15</b>
7.14	<i>Adressenrecherche einfach</i>	<b>13,43</b>
7.15	<i>Adressenrecherche aufwendig</i>	<b>30,22</b>

**2. Die Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013 wird wie folgt geändert:**

- a) In Punkt 5 wird die Zahl „6.1“ durch die Zahl „6.2“ ersetzt.
- b) In Punkt 6 wird die Zahl „6.2“ durch die Zahl „6.3“ ersetzt.
- c) In Punkt 7 wird die Zahl „6.3“ durch die Zahl „6.4“ und die Zahl „6.4“ durch die Zahl „6.5“ ersetzt.
- d) In Punkt 8 wird die Zahl „7.6“ durch die Zahl „7.5“ ersetzt.

**§ 2**  
**In - Kraft - Treten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den \_\_.\_\_.2018  
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin